



FFG
Forschung wirkt.



Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

AUSSCHREIBUNG 2026, VERSION 1.2

EINREICHFRIST: LAUFENDE EINREICHUNG BIS LÄNGSTENS 15. DEZEMBER 2026

DATUM: WIEN, 12.05.2026

SKILLS SCHECKS 2026

QUALIFIZIERUNG IN DER TRANSFORMATION AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2	ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	6
3	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	6
3.1	Was sind „Skills Checks“?	6
3.2	Wer ist förderbar?.....	6
3.3	Welche Weiterbildungsinhalte werden gefördert?.....	7
3.4	Was wird nicht gefördert?	8
3.5	Wo darf die Weiterbildung besucht werden?	9
3.6	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	10
3.7	Wie hoch ist die Förderung?.....	10
4	DIE EINREICHUNG	11
4.1	Wie verläuft die Einreichung?	11
4.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	12
4.3	Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?	13
5	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	13
5.1	Checkliste Antrag	13
5.2	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	14
5.3	Checkliste Endbericht	14
6	Wie wird die Förderung ausgezahlt?	15
6.1	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	16
7	RECHTSGRUNDLAGEN	16
8	WEITERE INFORMATIONEN	16
8.1	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	16

Änderungen gegenüber Version 1.1

- **Kapitel 1 „Das Wichtigste in Kürze“:**
 - Berichtigung des Enddatums der Einreichfrist

Änderungen gegenüber Version 1.0

Zu folgenden Begriffen wurden Präzisierungen vorgenommen:

- **Kapitel 3.3 „Welche Weiterbildungsinhalte werden gefördert?“:**
 - Formulierung des digitalen Schwerpunkts
- **Kapitel 3.4 „Was wird nicht gefördert?“:**
 - Beratungsleistungen
 - Digitale Grundkompetenzen
 - Individuell zugeschnittene Weiterbildungen (Inhouse-Schulungen)
 - Ergänzende Zertifizierungen
 - Lehrausbildung
- **Kapitel 3.6 „Was ist bei der Antragstellung zu beachten?“:**
 - Begriff „eine Weiterbildung“

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen der **Transformationsoffensive** stehen für die kommende Ausschreibung 4 Millionen EUR zur Verfügung.

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	Skills Schecks unterstützen Unternehmen bei der Weiterbildung ihrer Mitarbeiter:innen für eine erfolgreiche ökologisch nachhaltige bzw. digitale Transformation. Gefördert werden insbesondere Weiterbildungen in den neun Schlüsseltechnologien und Stärkefeldern der Industriestrategie Österreich 2035.
Förderungshöhe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 5.000 € pro Skills Scheck ▪ Max. 1 Scheck pro Mitarbeiter:in ▪ Max. 5 Schecks pro Unternehmen
Förderungsquote	50 % der förderbaren externen Weiterbildungskosten
Förderzeitraum	Max. 18 Monate Skills Scheck muss innerhalb von 4 Wochen vor Beginn der Weiterbildung beantragt werden.
Förderbare Organisationen	Unternehmen mit Niederlassung in Österreich
Förderbare Kosten	Kosten für externe Weiterbildungen
Budget gesamt	4 Millionen €
Geldgebende Stelle	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)
Einreichfrist	02.03.2026 – 15.12.2026, 12:00 MEZ Laufende Einreichung Sind die Fördermittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung vorzeitig geschlossen.
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	Renata Egger, MA T +43 577 55-2315

Eckpunkte	Informationen
	Mag. Josef Scheucher T +43 577 55-2311 Elke Hubich T +43 577 55-2016 Nike Pulda, MA +43 577 55-2317 E-Mail: skills-scheck@ffg.at
Information im Web	www.ffg.at/ausschreibungen/SkillsSchecks2026
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Diversität in der Teamzusammensetzung

Divers aufgestellte Teams können aufgrund der Vielfalt und unterschiedlicher Perspektiven innovativer und produktiver sein. Eine Teamzusammensetzung, die Gender- und Diversitätsdimensionen berücksichtigt, kann für eine höhere Qualität der Projekte sowie der daraus entstehenden Forschungsergebnisse, Produkte und Dienstleistungen sorgen. Die Auswirkungen der Projektergebnisse auf Menschen werden dadurch mitgedacht, z.B. durch die Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse in der Nutzung oder Herstellung von Produkten. Unterschiedliche Blickwinkel, Erfahrungen, Weltanschauungen und Fähigkeiten können dazu beitragen, überzeugende Lösungen für Gesellschaft und Wirtschaft zu entwickeln.

Die FFG unterstützt Sie dabei mit Förderungen! Informationen dazu finden Sie auf der Website: https://www.ffg.at/gleichstellung#Foerdermoeglichkeiten_Vielfalt

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Die Skills Checks unterstützen **Unternehmen mit einer Niederlassung in Österreich** bei der Transformation zu einer nachhaltigen, digitalen und zukunftsorientierten Wirtschaft. Ziel ist es, Unternehmen und hier **vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** dabei zu unterstützen, ihre Fachkräfte gezielt weiterzubilden.

Besonders adressiert werden Weiterbildungen zur Stärkung der **neun Schlüsseltechnologien und Stärkfelder der Industriestrategie Österreich 2035**. Dazu zählen Künstliche Intelligenz und Dateninnovation, Chips und elektronische Komponenten, fortgeschrittene Produktionstechnologien und Robotik, Quantentechnologie und Photonik, fortgeschrittene Werkstoffe, Life-Sciences und Biotechnologie, Energie- und Umwelttechnologien, Mobilitätstechnologien sowie Weltraum- und Luftfahrttechnologien.

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was sind „Skills Checks“?

Mit den Skills Checks werden Kosten für **externe berufliche Weiterbildungen von Mitarbeiter:innen**, die zur **ökologischen Nachhaltigkeit** oder zur **digitalen Transformation** des Unternehmens beitragen, gefördert.

Die Förderung ist **branchen- und technologieoffen**. Besonders berücksichtigt werden Weiterbildungen, die Kompetenzen in den **Schlüsseltechnologien und Stärkfeldern der Industriestrategie Österreich 2035** aufbauen und deren betriebliche Umsetzung unterstützen. Explizit angesprochen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

3.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind **juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen**, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform mit einer Niederlassung in Österreich (z. B. AG, GmbH, KG, OG etc.), jedoch nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesBR)

Voraussetzung für die Förderung ist, dass im Antragsformular bestätigt wird, dass De-minimis-Förderungen in den **letzten drei Jahren die Obergrenze von insgesamt 300.000 EUR nicht überschritten** haben. Das gilt ausdrücklich auch für verbundene Unternehmen, die zusammen als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet werden. Bitte beachten Sie den Geltungsbereich der [De-minimis-Verordnung](#) sowie die darin genannten Ausnahmen.

Nicht förderbar sind:

- Unternehmen in Gründung
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z. B. Clusterorganisationen, Vereine mit entsprechendem Vereinszweck)
- Selbstverwaltungskörper, staatliche Verwaltungen, Behörden und Gemeinden

Organisationen, die durch die FFG, die fördermittelgebende Organisation oder im Rahmen eines EU-Projekts beauftragt wurden (inkl. Dritte leistende) und dadurch einen Vorteil für die gegenständliche Ausschreibung erlangen könnten – sei es durch Mitwirkung an einer Studie, Evaluierung, dem Design oder in anderer Weise –, dürfen sich wegen eines potenziellen Interessenkonflikts nicht an der Ausschreibung beteiligen, es sei denn, eine Abstimmung mit dem Ausschreibungsmanagement hat stattgefunden und dahingehende Bedenken konnten ausgeräumt werden. In diesem Fall muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Interessenkonflikt zu beseitigen.

Die FFG behält sich das Recht vor, Organisationen aufgrund eines Interessenkonfliktes von der Ausschreibung auszuschließen.

3.3 Welche Weiterbildungsinhalte werden gefördert?

Damit eine Weiterbildung mit einem Skills Scheck gefördert werden kann, muss sie **deutliche inhaltliche Schwerpunkte** in mindestens einem der folgenden Bereiche der Transformation setzen:

- **Ökologische Nachhaltigkeit**
Weiterbildungen mit Fokus auf den ökologischen Wandel, die nachhaltige Ausrichtung von Geschäftsprozessen sowie den Aufbau von Transformationskompetenzen – sowohl auf strategischer als auch auf praktischer Umsetzungsebene.
- **Technologien für den ökologischen Wandel**
z.B. Wasserstoff, Photovoltaik, Elektromobilität, eFuels, Smart Grids, Wärmepumpe, Energiespeichertechnologien mit klarem Umwelt- bzw.

Klimanutzen / zur Integration erneuerbarer Energien / zur Dekarbonisierung von Energiesystemen / mit Beitrag zur Emissionsreduktion, Carbon Management

- **Management- und Anwendungskompetenzen für nachhaltige Technologien**
z.B. Ökobilanzierung, CO₂-Fußabdruck, Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz, ökologisches Bauen, und nachhaltiges Energiemanagement zur Integration erneuerbarer Energien bzw. Reduktion von Treibhausgasemissionen
- **Nachhaltige Materialien & industrielle Kreisläufe**
z.B. Recyclingtechnologien, Sekundärrohstoffe, nachhaltige und innovative Materialien (wie biobasierte Materialien, Leichtbau, Holzbau), Stoffkreisläufe
- **Digitalisierung, Daten und Automatisierung:**
Weiterbildungen mit Fokus auf digitale Kompetenzen und Technologien (spezialisierte daten-, KI- und automatisierungsbasierte Anwendungen):
 - **Digitale Technologien & IT-Anwendungen**
z.B. Webdesign und digitale Nutzererfahrungen, IT-Sicherheit und Cybersecurity, Programmierung und Softwareentwicklung, Systemadministration, Cloud Computing, BIM, Digitale Marketinganwendungen
 - **Advanced Manufacturing & Lieferketten**
z.B. Robotik & kollaborative Robotersysteme, Additive Fertigung (3D-Druck), Automatisierungstechnik in der Produktion, Digitale Logistik und Supply-Chain Systeme
 - **Daten-, KI- und Automatisierungskompetenzen**
z.B. Big Data, KI, Smart Manufacturing, IoT- und KI-basierte Produktionssysteme, Digitale Zwillinge, Machine Learning

3.4 Was wird nicht gefördert?

- Weiterbildungen, die vor der Einreichung begonnen oder bereits abgeschlossen wurden
- Weiterbildungen, die nicht der Industriestrategie 2035 entsprechen, insbesondere ohne klare Schwerpunkte auf ökologischer Nachhaltigkeit und/oder Digitalisierung
- die Teilnahme an Tagungen, Kongressen, Konferenzen
- Von anderer Stelle geförderte Weiterbildungskosten (Verbot von Mehrfachförderungen)
- Beratungsleistungen, Coachings, Mentoring
- Produktschulungen (z.B. Softwareschulungen vom Hersteller der Software)
- Weiterbildungen zur Digitalisierung für Technologien oder Produktionsprozesse, die auf fossilen Energieträgern beruhen
- Flatrate-Angebote (Pauschalzugang zu einem größerem Weiterbildungsangebot)
- Weiterbildungen, die auf den Erwerb digitaler Grundkompetenzen abzielen. Dazu zählen insbesondere Office-Grundkenntnisse, Zertifizierungen wie ECDL/ICDL, die Nutzung von Kollaborations- und Kommunikationstools, digitale

- Zusammenarbeit sowie grundlegende Medien- und Content-Anwendungen (z. B. digitale Fotografie oder einfache Bild-, Audio- und Videobearbeitung).
- Weiterbildungen zu allgemeinem Energiemanagement oder Energieeinsparung ohne ökologischen Schwerpunkt (z.B. Energieberater:in)
 - Schulungen zu Tätigkeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Abfallbeauftragte:r)
 - Weiterbildungen zu allgemeinen Management- bzw. Organisationskompetenzen (z.B. Projekt-, Change-, Lean-Management, Scrum, ITIL, Agile, Requirements Engineering), auch wenn sie häufig im IT-Kontext oder für Ökologisierungsprozesse eingesetzt werden
 - Individuell zugeschnittene Weiterbildungen, Inhouse-Schulungen sowie Weiterbildungsmaßnahmen, die nicht öffentlich zugänglich sind
 - Nachhaltigkeitsthemen ohne Fokus auf ökologische Nachhaltigkeit (z.B. ESG, SDGs, CSR)
 - Weiterbildungen, die auf rechtliche Aspekte fokussieren (z.B. NIS2, DSGVO – außer, es geht um deren Implementierung in IT-Systemen)
 - Weiterbildungen in den Bereichen Elektrotechnik, Elektronik, Netzwerkinstallation
 - Zertifizierungen und Prüfungen, die zusätzlich zur Weiterbildung angeboten werden und separat gebucht werden müssen
 - Abschlussarbeiten ohne dazugehörige Weiterbildung
 - Kosten der (dualen) Lehrausbildung
 - Weiterbildungen im Ausland
 - Sonstige Kosten wie Personal-, Reise- bzw. Unterbringungskosten, ÖH-Beitrag, Bearbeitungsgebühren
 - Weiterbildungen, die außerhalb der Beschäftigung im Unternehmen besucht werden, beispielsweise im Rahmen einer (Bildungs-)Karenz

3.5 Wo darf die Weiterbildung besucht werden?

Geförderte Weiterbildungen können bei

- zertifizierten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, siehe dazu Verzeichnis der [Ö-Cert-Qualitätsanbieter](#) und [Ö-Cert-Liste](#),
- Fachhochschulen, Universitäten und deren Organisationseinheiten für Weiterbildungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).¹
- [COMET-Kompetenzzentren](#)

besucht werden.

¹ Diese Beschränkung dient der Sicherstellung vergleichbarer Qualitätsstandards.

Auch online durchgeführte Weiterbildungen dieser Weiterbildungsanbieter sind förderbar.

3.6 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Der Antrag muss vor Beginn der Weiterbildung bei der FFG eingereicht werden.
- Die Weiterbildung muss spätestens 4 Wochen nach Antragstellung beginnen.
- Die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme darf max. 18 Monate betragen.
Achtung: Die Frist von 18 Monate startet mit dem Antragsdatum, nicht mit dem Beginn der Weiterbildung.
- Im Antrag sind Weiterbildungsstart und –ende anzugeben. Die Weiterbildung ist bis zum angegebenen Weiterbildungsende abzuschließen. Eine Verlängerung des Förderungszeitraums ist nicht vorgesehen; in begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der FFG kann davon abgewichen werden.
- Für jede:n Mitarbeiter:in ist ein eigener Skills Scheck zu beantragen.
- Pro Mitarbeiter:in wird nur eine Weiterbildung gefördert; diese ist auf der Website des Anbieters als eine Weiterbildungsmaßnahme separat buchbar. Übersichtsseiten oder Kursbündel, die mehrere Module enthalten, welche einzeln gebucht werden, zählen nicht als eine Weiterbildung.
- Pro Unternehmen können maximal 5 Schecks genehmigt werden.
- Die Rechnung zu der Weiterbildung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgestellt sein.
- Die Weiterbildung muss einen deutlichen Schwerpunkt auf ökologische Nachhaltigkeit und/oder Digitalisierung aufweisen. Besonders berücksichtigt werden Schwerpunkte in den Schlüsseltechnologien und Stärkefeldern der Industriestrategie Österreich 2035.
- Es werden ausschließlich Weiterbildungen gefördert, die öffentlich zugänglich sind, auf der Website des Anbieters ausgewiesen und buchbar sind. Ein Link zur Weiterbildungsbeschreibung ist im Antrag verpflichtend anzugeben.
- Die Weiterbildung muss bei einem anerkannten Weiterbildungsanbieter besucht werden (siehe Kapitel 3.5.).
- Ein Wechsel der Weiterbildung nach Förderungszusage ist nicht möglich. Es kann nur die genehmigte Weiterbildung gefördert werden.
- Bei Weiterbildungen mit einem Pauschalpreis für mehrere Personen sind die Kosten pro Teilnehmer:in auszuweisen. Pro Teilnehmer:in ist der anteilige Preis förderbar. Beispiel: Die Kosten betragen 10.000 Euro, 10 Mitarbeiter:innen nehmen teil – hier sind 5 Skills Schecks förderbar, mit jeweils 1.000 Euro Kosten und 500 Euro Förderung.
- Skills Schecks können auch für Geschäftsführer:innen, Einzelunternehmer:innen und mitarbeitende Gesellschafter:innen beantragt werden.

3.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt **pro Scheck 50 % der externen Weiterbildungskosten, maximal jedoch 5.000 EUR pro**

Scheck. Das Unternehmen kann für max. 5 Mitarbeiter:innen ein Skills Scheck beantragen, insgesamt beträgt die maximale Förderhöhe damit 25.000 EUR je Unternehmen.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Beginn der Weiterbildung ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im [eCall](#) anzugeben.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen wird die Umsatzsteuer nicht als Kostenfaktor angesetzt (der Nettobetrag wird gefördert).

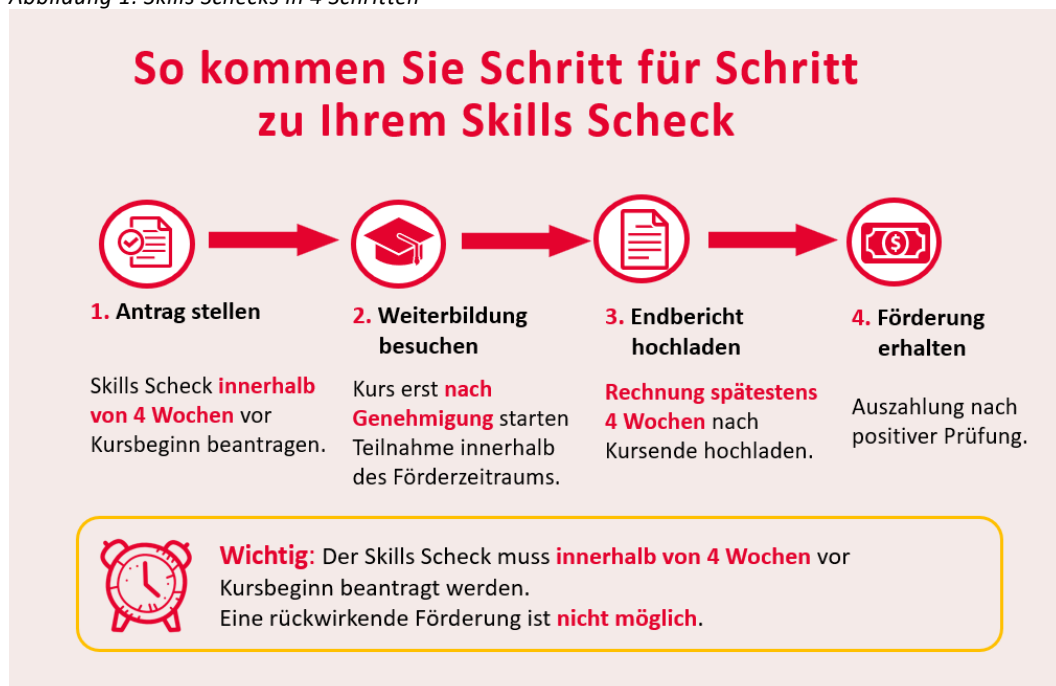
4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und laufend vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich. Sind die Förderungsmittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung geschlossen.

Detaillierte Informationen finden Sie direkt bei der Einreichung bzw. im [eCall-Tutorial](#).

Abbildung 1: Skills Schecks in 4 Schritten



4.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert:innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4.3 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z. B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt laufend.

5.1 Checkliste Antrag

- Hat das einreichende Unternehmen eine **Niederlassung in Österreich**?
- Liegt eine **unternehmerische Tätigkeit** vor?
- Wird die **De-minimis-Grenze (300.000 Euro in 3 Jahren)** eingehalten?
Die De-minimis-Grenze von 300.000 EUR in drei Jahren gilt ausdrücklich auch für verbundene Unternehmen, die zusammen als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet werden.
- Ist der **Antrag vor Beginn der Weiterbildung** eingegangen?
- Beginnt die Weiterbildung **innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung**?
- Sind Weiterbildungsstart und –ende plausibel laut Webseite des Anbieters?

- Wird die Weiterbildung plausibel dargestellt?
- Entspricht der Weiterbildungsinhalt dem Ausschreibungsleitfaden?
- Ist der Besuch der Weiterbildung bei einem laut Ausschreibungsleitfaden **zugelassenen Weiterbildungsanbieter** geplant?
- Wird die Weiterbildung innerhalb des Förderungszeitraums abgeschlossen?
- Hat das Unternehmen in dieser Ausschreibung **maximal 5** förderbare Skills Schecks?
- Hat der:die Mitarbeiter:in in dieser Ausschreibung **maximal einen förderbaren** Skills Scheck?

Sollte eine Überarbeitung von Inhalten notwendig sein, werden Sie davon in Kenntnis gesetzt und können die Mängel innerhalb einer von der FFG kommunizierten Frist beheben.

Ist das einreichende Unternehmen lt. Leitfaden nicht antragsberechtigt oder werden die Förderungskriterien nicht erfüllt, scheidet das Förderansuchen aus. Im Ablehnungsschreiben wird der Grund der Ablehnung erläutert.

Im Fall einer **positiven Entscheidung** erhalten Sie eine Förderungszusage per eCall. Die **genehmigten Weiterbildungen sind danach nicht mehr veränderbar**. Allerdings können genehmigte Weiterbildungen im Falle einer Verhinderung von einem anderen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des antragstellenden Unternehmens besucht werden.

Die Förderungsentscheidung wird von der Geschäftsführung der FFG getroffen.

5.2 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Nach Abschluss der genehmigten Weiterbildung und Bezahlung der Rechnung müssen Sie die Originalrechnung als Endbericht im [eCall](#) übermitteln.

Im Zuge des Endberichts verlangt die FFG korrekte und vollständige Rechnungen.

Die Einreichung des Endberichts muss spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Weiterbildung erfolgen.

5.3 Checkliste Endbericht

- Die Originalrechnung ist **spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Weiterbildung** im [eCall](#) als Endbericht einzureichen.
- Es kann **nur eine Weiterbildung** abgerechnet werden, für die ein Skills Scheck ausgestellt wurde.
- Das **Rechnungsdatum** darf **frühestens das Einreichdatum** des Skills Schecks (im eCall) sein.

- Hat die Weiterbildung **frühestens bei Einreichung, spätestens 4 Wochen nach Einreichung** begonnen?
- Die **Rechnung muss auf das einreichende Unternehmen** für die genehmigte Weiterbildung beim angegebenen Weiterbildungsanbieter ausgestellt sein.
- Vor Übermittlung des Endberichts muss die **Rechnung bereits bezahlt** und die **Weiterbildung beendet** sein.
- Der **Zeitraum** der Weiterbildung muss auf der Rechnung ersichtlich sein.
- Die Weiterbildungskosten dürfen nicht zusätzlich über andere Förderungen abgerechnet werden (Verbot von Mehrfachförderungen).
- Bei einer Weiterbildung, an der mehrere Anbieter kooperieren, muss die Rechnung von dem Anbieter ausgestellt werden, der im Antrag genannt wurde. Ein Wechsel des Anbieters ist nicht möglich, die Kriterien für Anbieter lt. Kapitel 3.5 sind zu erfüllen.

Stichprobenartig werden auch weitere Dokumente wie beispielsweise die Teilnahmebestätigung, ein Überweisungsbeleg oder die Bestätigung eines Arbeitsverhältnisses nachgefordert bzw. vor Ort geprüft.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6 WIE WIRD DIE FÖRDERUNG AUSGEZAHLT?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Endberichts durch die FFG. Die Rechnung (Originalbeleg) ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Weiterbildung im [eCall](#) als Endbericht einzureichen.

Die Originalbelege (z.B. Rechnung Weiterbildungskosten) und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Die FFG hat während der gesamten Laufzeit der Förderung und auch danach die Möglichkeit, die von den Fördernehmenden gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

6.1 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Die im Antrag angegebenen Start- und Enddaten der Weiterbildung sind verbindlich. Eine Verlängerung des Förderungszeitraums ist grundsätzlich nicht vorgesehen; in begründeten Ausnahmefällen kann nach Abstimmung mit der FFG davon abgewichen werden.

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung von Strukturen für ein leistungsfähiges FTI-Ökosystem ([FFG-Strukturen-Richtlinie](#) 2024-2026).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die europarechtliche Rechtsgrundlage ist die [Verordnung der Europäischen Kommission zu De-minimis-Beihilfen](#) (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023).

8 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

8.1 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie unter
<https://www.ffg.at/foerderungen>